

Bundessozialgericht

11 RA 266/71 -

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am:
8. März 1972

1.,
2.,
3.,
4.,

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 8. März 1972 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	H e y e r ,	
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	V o g t	und
Bundessozialrichter	S t r a s s e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 27. Oktober 1971 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Kläger begehren Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung ihres 1921 geborenen und am 11. Juni 1960 verstorbenen Ehemanns bzw. Vaters. Dieser leistete von 1939 bis 1945 Wehrdienst und studierte dann bis Juli 1951. Seine ersten Pflichtbeiträge wurden von Oktober 1951 bis April 1955 entrichtet, auf seinen Antrag aber gemäß § 82 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) zur Hälfte auf Grund des bindend gewordenen Bescheides vom 8. Juli 1958 erstattet. Nach April 1955 war er versicherungsfrei, zunächst wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze (JAV), seit April 1956 wegen Gewährleistung beamtenrechtlicher Versorgung. Nach versorgungslosem Ausscheiden aus dem Dienst wurde er (während des Rechtsstreits) für die Zeit von April 1956 bis März 1959 (36 Monate) nachversichert. Von April 1959 bis Juni 1960 wurden nochmals Pflichtbeiträge (15 Monate) für ihn entrichtet.

Durch Bescheid vom 21. Juli 1961 lehnte die Beklagte die Gewährung von Hinterbliebenenrenten wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts -SG- Nürnberg vom 12. September 1963 und des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27. Oktober 1971). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, daß infolge der Beitragserstattung nur 51 Beitragsmonate und keine Ersatzzeiten auf die Wartezeit anrechenbar seien; nach Wortlaut und Grundgedanken des § 82 Abs. 7 AVG habe die Erstattung auch die anschlusswahrende Wirkung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG) der ersten Pflichtbeiträge für die Anrechnung des Wehrdienstes als Ersatzzeit vernichtet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Wartezeit gelte auch nicht nach § 29 Nr. 2 AVG als erfüllt.

Das LSG hat die Revision zugelassen, weil die Auswirkung des § 82 Abs. 7 AVG auf an sich anschlusshaltende, aber erstattete Pflichtbeiträge eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Mit der Revision beantragen die Kläger

die Urteile der Vorinstanzen und den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, Hinterbliebenenrenten unter Anrechnung der vom Versicherten zurückgelegten Ersatzzeiten zu gewähren.

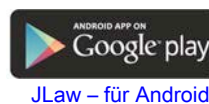
Sie rügen Verletzung materiellen Rechts. Nach § 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG komme es nur auf die rechtzeitige Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit, nicht auch auf die Entrichtung von Beiträgen an. Diese Voraussetzung habe der Versicherte erfüllt und sich damit für die Zukunft die Anrechenbarkeit des Wehrdienstes als Ersatzzeit gesichert; die Beitrags-erstattung habe hieran nichts geändert; ihre anspruchsvernichtende Wirkung habe die vorangegangenen Ersatzzeiten nicht betroffen.

Im Schriftsatz vom 28. Februar 1972 haben die Kläger (hilfsweise) ferner den Erstattungsantrag und den Erstattungsbescheid angefochten und dessen Nichtigkeit geltend gemacht. Sie begründen das mit Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Beklagte, die nicht ausreichend über die Erstattungsfolgen (Verfall der Ersatzzeiten) aufgeklärt habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist unbegründet.

Die für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten erforderliche Wartezeit von 60 Monaten (§ 40 Abs. 2 AVG) ist weder erfüllt, noch gilt sie als erfüllt; zu Recht hat das LSG den Wehrdienst nicht auf die Wartezeit angerechnet. Er wäre hier als Ersatzzeit nur anrechenbar, wenn bis zu drei Jahren nach dem Ende des durch ihn aufgeschobenen Studiums "eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen" worden wäre (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG). Diese Bedingung war ursprünglich durch die von Oktober 1951 an entrichteten Pflichtbeiträge erfüllt; nach ihrer Erstattung ist das aber nicht mehr der Fall.

Entgegen der Meinung der Kläger genügt für die Anrechnung einer Ersatzzeit ohne vorhergehende Versicherungszeiten die spätere fristgerechte Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Tätigkeit) allein noch nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 20, 184; 22 246, 247) setzt die Anrechnung vielmehr voraus, daß für die Beschäftigung auch Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind oder als entrichtet gelten. Der Senat sieht keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen, zumal die Revisionsbegründung hierzu keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat.

Das BSG hat ferner entschieden, daß Pflichtbeiträge, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

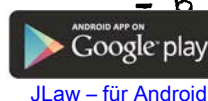
wirksam erstattet worden sind, nicht mehr die Grundlage für die Anrechnung von Ersatzzeiten bilden können (BSG 22, 246 249). Diese Folgerung ist aus doppeltem Grunde gerechtfertigt. Einmal schon deshalb, weil die Pflichtbeiträge nach ihrer Erstattung (auch nach der Erstattung "zur Hälfte", d.h. praktisch der Arbeitnehmeranteile) nicht mehr vorhanden sind; ihr Fehlen - wie übrigens auch die Umwandlung in freiwillige Beiträge (vgl. BSG 22, 246; SozR Nr. 23 zu § 1251 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) - bewirkt, daß die nach § 28 Abs. 2 Satz 2 AVG für die Anrechnung vorangehender Ersatzzeiten erforderliche Voraussetzung von anschlusßwährenden Pflichtbeiträgen nicht (mehr) erfüllt ist. Im weiteren hat die Beitragserstattung aufgrund des § 82 Abs. 7 AVG ohnedies Wirkungen über die erstatteten Beiträge hinaus. Die Beitragserstattung schließt Ansprüche aus den übrigen bis dahin "zurückgelegten Versicherungszeiten" ebenfalls aus; hierunter fallen auch vorher zurückgelegte Ersatzzeiten. Die Beitragserstattung beendet also das bisher bestehende Versicherungsverhältnis in allen Beziehungen (vgl. BSG 6, 57, 61; RVO, Verbandskommentar, 6. Aufl., Anm. 15 zu § 1303 RVO).

An diesen Rechtsfolgen der Beitragserstattung vermag eine Wiedereintrichtung von Pflichtbeiträgen, die erst nach Ablauf der Dreijahresfrist des § 28 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a AVG erfolgt, nichts zu ändern. Das gleiche gilt für die nachträgliche Anfechtung des Erstattungsantrages und des Erstattungsbescheides. Eine Erstreckung der Klage auf den Erstattungsbescheid ist im Revisionsverfahren unzulässig (§ 168 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Kläger könnten daher sich allenfalls auf eine Nichtigkeit des Erstattungsbescheides berufen. Ihr Vorbringen ergibt jedoch nicht dessen Nichtigkeit. Sollte sich der Versicherte über

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

die Folgen seines Erstattungsantrages nicht im klaren gewesen sein, so wäre das ein unbeachtlicher Motivirrtum, der nicht zur Anfechtung des Antrags berechtigt. Auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht durch die Beklagte könnte nicht zur Nichtigkeit des Bescheides führen. Insoweit käme allenfalls eine unzulässige Rechtsausübung in Betracht; der Beklagten ist es jedoch nach Treu und Glauben nicht versagt, sich auf die bindende Wirkung des Erstattungsbescheides zu berufen; ein Versicherungsträger ist nicht verpflichtet, Versicherte, die einen Erstattungsantrag stellen, vor der Bescheiderteilung über alle konkreten Erstattungsfolgen umfassend aufzuklären.

Die Revision ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)